

Berlin, 31.08.2018

## **QM-Milch: Unbedenklichkeitsbescheinigung im Bereich Futtermittel läuft zum 31.12.2019 aus**

*In Kürze: Der QM-Milch e.V. hat beschlossen, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung<sup>1</sup> zum 31. Dezember 2019 ausläuft, so dass diese ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr gültig und deren Verwendung nicht mehr zulässig ist. Ab dem 1. Januar 2020 müssen alle Futtermittelunternehmen und -händler dementsprechend an zertifizierten Qualitätssicherungssystemen (QS, GMP+ bzw. von diesen Systemen anerkannte Standards) teilnehmen, um Futtermittel an Landwirte liefern zu können, die nach dem QM-Milch Standard zertifiziert sind.*

### **1. Informationen für Futtermittelbetriebe - Teilnahme an zertifiziertem Qualitätssystem erforderlich**

Durch das Auslaufen der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist die Lieferung von Futtermitteln in das QM-Milch System ab dem 1. Januar 2020 nur noch von Futtermittelunternehmen (Hersteller und Händler, private Labeler) gestattet, die an einem zertifizierten Qualitätssystem teilnehmen, z.B. QS, GMP+ bzw. von diesen Systemen als gleichwertig anerkannte Systeme. Auf dieser Basis müssen sich die Futtermittelunternehmen für die Lieferfähigkeit an QM-Milch teilnehmende Milchbauern registrieren, indem sie den Anforderungen der Futtermittelvereinbarung zustimmen.

→ **QS-zertifizierte Futtermittelunternehmen** registrieren sich für die Listung als QM-Milch lieferfähig auf der QS-Plattform. Hier muss für den jeweiligen Standort mit den individuellen Zugangsdaten ein „Häkchen“ gesetzt und den Anforderungen der Futtermittelvereinbarung zugestimmt werden. Die Registrierungen erfolgen auf: <https://www.q-s.de/softwareplattform>  
Durch die Anerkennung anderer Standardgeber durch QS können sich diese darüber ebenso für die QM-Milch Lieferfähigkeit registrieren.

---

<sup>1</sup> Anlage der „Futtermittelvereinbarung über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung“ - kurz: „Futtermittelvereinbarung“

→ **GMP+ zertifizierte Unternehmen** benötigen für die QM-Milch Lieferfähigkeit eine zusätzliche Zertifizierung nach der Country Note für QM-Milch. Vorgaben dafür siehe unter:

<http://www.gmpplus.org/de/certification-scheme/gmpplus-fsa-certification/b-documents/>

Ausführliche Informationen zu den Vorgaben der Futtermittelvereinbarung sowie zur Registrierung für die QM-Milch Lieferberechtigung von QS- oder GMP+ zertifizierten Unternehmen bzw. Unternehmen anderer Standardgeber sind zusammengefasst dargestellt auf der Homepage des QM-Milch e.V. Näheres siehe unter: [www.qm-milch.de/futtermittelsicherheit](http://www.qm-milch.de/futtermittelsicherheit)

### **Hinweis auf Kleinstherzeugerregelung bei QS**

Einzelfuttermittelhersteller mit einer Jahresproduktion von Futtermitteln von weniger als 1.000 Tonnen Trockenmasse können sich bei QS über die „Kleinstherzeugerregelung“ zertifizieren (siehe QS-Leitfaden „QS-Inspektion für Kleinstherzeuger“). Die Registrierung für die QM-Milch Lieferfähigkeit erfolgt dann ebenso wie oben dargestellt („Häkchen“ setzen auf der QS-Plattform durch Anerkennung der Futtermittelvereinbarung).

→ Näheres zur Kleinstherzeugerregelung bei QS siehe unter:

[www.q-s.de/dokumentencenter/dc-kleinhersteller-einzelfuttermittel.html](http://www.q-s.de/dokumentencenter/dc-kleinhersteller-einzelfuttermittel.html)

## **2. Spezielle Informationen für Milcherzeuger, die an QM-Milch teilnehmen**

Im System QM-Milch wird ab 1. Januar 2020 die Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Zukauffuttermitteln von entsprechenden Futtermittelherstellern oder -händlern nicht mehr akzeptiert. Andernfalls würde durch die Relevanz zum QM-Milch Standard (K.O.-Kriterium) der Milchviehbetrieb das QM-Milch Audit nicht bestehen.

Hintergrund ist das Auslaufen der Unbedenklichkeitsbescheinigung und die damit verbundene Verpflichtung für Futtermittelunternehmen (Händler und Hersteller), ab diesem Zeitpunkt an zertifizierten Qualitätssystemen teilzunehmen (QS, GMP+ bzw. von diesen als gleichwertig anerkannte Systeme). Zudem müssen die Futtermittelunternehmen für die QM-Lieferfähigkeit registriert sein, indem sie die Anforderungen der Futtermittelvereinbarung einhalten.

Die für QM-Milch lieferberechtigten Futtermittelunternehmen sind in bundesweiten Listen dargestellt. Je nach Teilnahme an dem jeweiligen Zertifizierungssystem sind die Futtermittelfirmen in den folgenden Datenbanken gelistet:

→ QM-Milch lieferberechtigte QS-zertifizierte Futtermittelhersteller und -händler einschließlich Unternehmen anderer Standardgeber, die von QS anerkannt sind, siehe unter:

[www.q-s.de/softwareplattform](http://www.q-s.de/softwareplattform)

(Bitte auf "Systempartnersuche" gehen, "Futtermittelwirtschaft" auswählen, auf "weiter" klicken. Dann erscheint die Liste "QS-Betriebe mit Teilnahme an QM-Milch".)

→ QM-Milch lieferberechtigte GMP+ zertifizierte Futtermittelhersteller und -händler siehe unter: <https://portal.gmpplus.org/cdb/certified-companies>

(Im Anwendungsbereich/Scope bitte „QM-Milch GMP+ BCN-DE1“ auswählen.)

Auf der Homepage des QM-Milch e. V. sind beide Datenbanken ersichtlich unter:

[www.qm-milch.de/futtermittelsicherheit](http://www.qm-milch.de/futtermittelsicherheit)

---

### **Erläuterung der Unbedenklichkeitsbescheinigung**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Milchviehfütterung im QM-Milch System wird von einigen Futtermittelunternehmen unterzeichnet, die nicht in der bundesweiten Liste der QM-Milch lieferberechtigten Futtermittelunternehmen registriert sind. In der Regel nehmen diese nicht an anerkannten Qualitätssystemen zur Zertifizierung von Futtermitteln teil. Diese Unternehmen erklären die Unbedenklichkeit ihrer Futtermittel durch Unterzeichnung der Unbedenklichkeitsbescheinigung, um Futtermittel an QM-Milch teilnehmende Milcherzeuger verkaufen zu können. Durch das Auslaufen der Unbedenklichkeitsbescheinigung wird die Teilnahme an einem zertifizierten Qualitätssystem jedoch verpflichtend.